

Plan und Statuten  
zur Gründung einer sächsischen Commune  
in Michigan.

Happier prospects begin to appear  
Let us be inflexible, and fortune  
will at last change in our favour.

Goldsmith.

I. Ursachen der Gründung

- 1) Das mit Johann für einen neuen Versuch  
des Erwerbungs und Vergrößerungs durch  
Losigkeit hierbei gestifteten Ganges, und  
leben kann wohl können was man  
sinnlich sein, Spielregeln lassen, vielmehr wird  
er sich verpflichtet fühlen, nach Kräften zur  
Förderung seiner sächsischen Lage  
beitragen. Mit Rücksicht nun auf die  
Bevölkerung des Königreichs Sachsen, welche  
sich nach überein alljährlich um wenigstens  
10. - 15,000. Seelen zu vermehren pflegt, und  
sich als ein volkreich und volkreicher oder  
das heilsame Maßregel, beim Andringen der  
allzu großen Bevölkerung auf allen Seiten  
zu - der Hofnunglosigkeit und allen ihren  
höhen Salgen: dem Mühsiggang, Fehlen  
insügen und Diebstählen, was gar im Nachbau,  
Verbreiten und Gaudestiftungen, somit

durch einen geschäftslosen und unermesslichen Markt  
machten der Staat bedroht wird, auf jedem von  
beide Wege vorzubehalten.

2) Es ist gleich der Saismittel, Disjunktionen  
und Absonnerungsversuche gegen solche Verbal  
manne gibt, welche auf seit Jahren mit  
mehr oder weniger Glück im Vaterlande  
angewandt worden sind, dürfte doch nur ganz  
naturgemässes Gängemittel noch übrig sein,  
dass in Anwendung in Paffen noch gar nicht  
versucht worden ist, nämlich die Gründung  
einer Commercialbank durch Grundbesitzer, im  
Zutritt der Commercialbank angewiesen,  
und alljährliche Rückwendungen oder  
Uberschuldungen der Unerschlossenen.

Das Bedürfnis derselben macht sich ja durch  
den Anhang der erschlossenen Volkswirtschaft täglich  
fühlbarer, selbst bei den reichsten Lebens  
mitteln und Kleidungsstücken.

3) Da ein Quodvultum und Talant die  
trüben Folgen der Unerschlossenheit,  
welche für sich jederzeit relativ bleibt und  
und zugleich mit von unabhängigen Markt  
nennungen abhängig ist, deutlich vorgehen  
müssen werden, so unflätig die den  
Wunsch einer zweckmäßigen Handelbank

Sindelnung für Passen in so sehr, als immer  
 seit die Gesetz Maßnahmen eingesetzt  
 die Prüfung immer stätigen Industrie das  
nicht im Maße ist, allen Arbeitslosen im  
Land jedwzeit hinnisend lehrenden Das  
Schäftigung des ihre Armenkolonialisten  
die Armenien zu lasten, andern seit aber  
die Söhne folgen englische Armenien  
in Armenien, seit 1823, immer das  
Schäftig sind. —

## II. Versuch zur Gründung einer solchen Armenkolonie.

1) Die Gründung einer Armenkolonie kann  
 entweder unmittelbar von der Regierung  
 ausgehen, oder von Privatpersonen ausgehen  
 werden. Der letztere Fall ist für gewöhnlich  
 zu bevorzugen. Die Regierung kann im Besonderen  
 bestimmen, zu welchem Zeitpunkt von Privat  
 der Armenkolonie möglichen so lange sie der  
 unmittelbaren Aufsicht davon abhalten,  
 als der Zweck auf die Privatangelegenheiten  
 beschränkt, z. B. durch die Zusammensetzung einer  
Aktionengesellschaft.

2) Wenn die Regierung zuhause ist: wo soll die  
 Niederlassung gegründet werden? Woher

jaune universellen Landestheile in Nord,  
amerika, welche sich ganz vorzüglich zu Ausfüh-  
rungen für die deutsche Nation, verbindet aber  
auch den Ulfailen sehr vortheilhaften Uebersetzen,  
auch das Gebiet Michigan ganz vorzüg-  
liche Fruchtung. Es wird daher für mich auf  
zum Gegen der Hindernisse vorzugsweise  
auch langen und sangfälligen Prüfung allen  
dabei vortheilhaften Uebersetzen.

3) Was Allen aber nicht Männer sich ganz  
finden haben, welche mit der nötigen Kraft,  
Kraft und Begierde für die deutsche Unter-  
suchung sich ausgeben ist, und nachfolgend  
sich sind, allen Geschäft, Geschäft und  
Aufsichtungen ganzfällige sich zu unterziehen  
welche bei der Lösung einer Lösung an der  
Gut ihrer Bestimmung für die Pflicht der  
Ehrlichkeit in Anspruch genommen werden  
nicht.

4) Der Unterzeichnete stellt durch die Klatsche,  
dass er bis jetzt im Walsleben unter sehr  
günstigen und sehr angenehmen Umständen lebt,  
welche er aber für die Lösung dieser Pflicht  
auszuführen fast nachlässig ist, sich über den  
Wald sehr genau zu untersuchen zu lassen,  
dass auf das öffentliche Verlangen, welches

zu einem solchen Unternehmung unentbehrlich  
ist, insofern zu erwidern, und sich für die  
ausdrücklich erbittet zu lassen, da ich sein  
Gewissen dringt, sich der Gattin wegen der  
Erwünschte im Volk nicht zu versagen. —

8) Zudem so sich ein, im Grunde mit andern  
nutzflastenden Männern, (so hat zum Beispiel  
Lara Promme im Lande bei der Aufhebung  
dieses Klauens der Hätigsten und besten  
Güter zu gewissem) zur Führung der Colonie  
fürnehmlich damit beauftragt, führt er sich, selbst  
eine große und gewagte Unternehmung ihm  
dieses Ansehens, wenn es glücklicher Weise  
durch das Vertrauen des Vaterlandes Augen  
nommen wird, ausführt. — Das ist er sich  
auf der ersten Arbeit und Gungung  
für die Sache von Gott bewußt.

### III. Die Directoren und Agenten der Colonie.

9) Der Unterzeichnete wird mit nächster  
Zusammenkunft die Leitung der Colonie überneh-  
men, wenn ihm bei der Absicht der selben  
noch ein gewisser, der englischen Sprache  
digna Diensten als Führer der Colonie  
zur Seite steht, und zwar mit völlig gleichen

- Erstau und Besichtigung bei der Dividende.
- 10.) Dieser Colonus Inscriptions wird, so wie die Collage, in der neuen Generalausgabe der Erlangungsfalligkeit zu Paris von diesem selbst für die Dividendenausgabe erwählt, und dürfte nicht schwer zu finden sein. —
- 11.) Diese Hauptausgabe ist die Collage für die Erlangungsfalligkeit zu überarbeiten, und dabei gleichfalls alle Gesetze des Colonus inscriptions, besonders das Material der Kriegsanlastung, zu besorgen. Diese Collage aber wird das Reglement des Colonus zu liefern und von Zeit zu Zeit einen selbstständigen Bericht abzustellen haben.
- 12.) Gemeinsamlich mit dem Inscriptions und die auch gewisse Aufsicht am Pflanz der jedes Monats ablegen, wobei sie sich gegenseitig zu unterstützen nicht bloß befähigt, sondern auch verpflichtet sind.
- 13.) Gemeinsamlich stellen die in der Regel gemeinsamlich an, und gemeinsamlich halten sie ihre Gesetze. Bei vorfindenen Ansichten jedoch hängt die Ausführung von der Dividendenausgabe in Colonus Halle (S. 40.) ab, so daß zu jedem dieser Fälle gültigen Gesetze in der beiden neuen Bestimmungen absolut, und erst bei der dritten

relationen Niemandem offenbart.

In allem dem Fällern fieggenen, wo die beiden  
Dienstherrn gehalten sein einander wie  
müssen, so ist die Unternehmung von Wallma-  
stern an die Stelle der Bestimmung, so dass die  
gefassten Gesetze des einzelnen und gehalten  
wie die beiden Dienstherrn selbst Gültigkeit er-  
langt, Kraft der ihm gewandenen Wallma-  
stern.

14.) Die Dienstherrn ist verbunden, dass sie ihre  
Pflichten bringend fast, bei allem möglichen Ge-  
legenheiten das Beste des Landes, dass  
anzuführen oder einzuführen, ohne jedoch  
als in vorgerathenen Fällen an sich  
gebunden zu sein.

15.) Abzugeben können von ihnen  
Pflanzungen, die Einkommenspflicht über alle  
gewonnenen Gewinn abzustellen bleibt die Dienstherrn  
an denjenigen von ihnen niedrigen  
Zweck ist eine ihrem Gewissen verantwort-  
lich da sie sich notwendig jederzeit für  
kommen muss, um ein so schmerzliches  
wenn nicht allen unangenehmen  
den und Gefassten ungeschicklich und glücklich  
zu sein zu sein.

16.) Wenn sie sind die Dienstherrn bei den  
selbständigen Spezialen Aufhebung die  
wichtigen sein

seit und Vollmacht vorbehalten, wie nach dem jedes  
zeitigen Umstände, die oft zufällig und unvor-  
sahlich eintreten, ihre Fortschritte für den  
zu tun. — So muss gewiss zugestanden werden,  
dass dernach das Gelingen des Plans zunächst  
von der Frömmigkeit der beiden Dienerinnen,  
ihrem Glauben und ihrer Besonnenheit, ihrer Ge-  
wisshafteit und Einnahme, abhängig erscheint,  
allzu dies bleibt bei einem solchen Unternehmen  
unvermeidlich.

17) Es sind darob aber auch nach einigen Hilfs-  
regeln nötig, welche nach Maßgabe ihrer  
Vorgeschichten zu befolgen sind.

Unter der Rücksichtigkeit und Lust derselben  
müssen gewiss die Umstände mit Rücksicht  
dass wird ihre Lust auf ihren Dienst gewiss sein  
bald Gutes zu tun der Colocin bestimmen. So  
auszuweisen z. B. als unentbehrlich:

1) ein Geistliches, das zugleich ein  
gutes ist;

2) ein Arzt, das zugleich Gebildet,  
seltener und Einnahme ist;

3) ein Unterwiesener, das zugleich  
ausgewählter ist.

Diese drei Hilfsregeln, von denen wenigstens  
das Arzt gleich ausgeführt werden muss,

ten, sind unter ihrem Geschäftswesen aber auf  
jedemzeit verpflichtet, durch Habungsführer der  
Colonia zu dienen, und von dem darauf zugleich  
mit verpflichtet.

18.) Ihre Verantwortung geschieht mit Landschlag und  
Einnahme vor der Dividende, welche ihrem  
Theil sich eingewen der Actiengesellschaft in der  
Quartalversammlung öffentlich verpflichten,  
gleichfalls durch Landschlag an jedes Rath und  
Einnahme.

19.) Um in der That diesen Theil zu erhalten mit  
der möglichsten Umsicht zu verfahren, soll nicht  
öffentliche Aufforderung nicht größter Lohn  
Einnahme in der Erwartung veranlassen,  
während die Aufsicht der Richtigkeit und  
der Langsamkeit möglich gemacht wird.

20.) Da die sämmtlichen Actien der Colonia  
über jede Haftungsfrage nach dem was  
müssen, haben sie Anspruch auf genügende  
Zahlung, Lebensversicherungsgesellschaften und  
Vergütungen ihres Geschäfts aufzuwenden. Die  
Actiengesellschaft stellt sich hinüber mit der  
sämmtlichen Actien Contrakte ab.

### IV. Das Actiencapital.

21.) Die Colonia wird gegründet mit Hilfe von

Artien, davon jede 20. Galen beträgt.

23) Wenn auf mehrere Personen zum Aben  
weisen einen Artien und sie zusammen kom  
men so wird der Artianschein das immer mehr  
niem Person abgustalt und eingeständig, auf  
welche auf das Hinunterst nicht, das nur auf  
dies Wallmacht auf Anden übergeben kann  
(S. 36. id 41.)

24) Jede Artien wird in zwei Examine immer,  
sich einen Jahresfrist eingezahlt; sie kann jedoch  
auf gleich beim ersten Examine voll eingezahlt  
werden.

24) Die Zahlungstermine werden öffentlich bei  
Kant gemacht, aber so wie die Rate der Einzahlun  
gen, so wie die nicht in der Generalversam  
mlung schon vorab bestimmt werden  
kann. (S. 29.)

25) Nach geschlossener voller Einzahlung wird  
jede Artien mit 10% jährlich verzinst, in dem  
Kann nicht mehr bei den ersten 2000 Artien auf  
sieben Jahre so wie geschlossen, da späterhin wir bei  
allen übrigen Artien die Verzinsung mit 5%  
nicht.

26) Die ersten Zinsen sind jedoch nicht etwa als  
mit Verlust der ersten Jahre, wenn Tage der  
vollen Einzahlung angenommen, dann aber mit

jeden Tag, gefällig.

27) Die Artien unterlingue fennen nach mit  
Vflusß des fünften Tages der vierstägigen  
Austreibung von beiden Seiten, und das  
nur also nach dieser Zeitraume fann  
Zinsen zuerstattet werden.

Wenn die Rückzahlung der Artien in fünf  
Tagen nicht gebräuchlich möglich seind  
diejenige Artien, welche nach der  
ihre öffentlichen Auktion die neuen  
Münzen fallen, sind zuerst  
Ausgang auf Lösung haben.

28) Zum Behufe einer geordneten  
Verwaltung des Landbesitzes, und einer  
gleichmäßigen Verteilung aller  
Masse der Landesfläche über  
das ganze Land, ist es notwendig, daß  
sich in allen geordneten  
Mächten der Regierung  
selbstständige Mannen bilden, welche  
für den nächsten Zweck jeden  
Ort einen bestimmten  
Verfall, die wiederum ihrerseits  
mit dem Hauptamt (S. 29.) zu  
verbinden. Obgleich selbst  
das Land für die Artien  
Gesellschaft einen Sitz,  
und welche jeder bestimmten  
Bezirkswahl unmittelbar  
mit dem Hauptamt in  
Verbindung stehen kann.

29) Da die Bezirksverwaltungen  
sich ihrerseits mit dem Hauptamt

selbst wählen, so werden diese Männer sein,  
die ihnen selbst gewiß zuvertrauen Gungenschaft  
leisten. Die ihnen findet die vorläufige  
Unterzeichnung statt, da die Einziehung nicht  
aber als nach der ersten Generalversammlung  
und der Aktionären erfolgen soll. In die  
der Generalversammlung wird dann sowohl  
die Gaughastion als auch die Lebensversicherung  
auch für die Einziehungsgesellschaft gewährt.

50) Die Gaughastion bekommt auf die Vollmacht,  
denjenigen Colonisten, die ihnen Verpflichtungen  
gegen die Aktionäre vollständig nachzahlen  
sollten sein werden, Einbußen auf ihren  
Anteil an Colonistenländern auszustellen.

(S. 74.) Die eigentliche Verwaltung der Aktien  
magitaler haben jedoch gegen vollständige  
Anweisung abzugeben, was die Generalversammlung  
und die beiden Colonistenländer gemeinlich  
sichtlich zu übernehmen, so daß sie sich gegen  
sich selbst enthalten. (S. 12.)

51) Die Aktionspflicht werden mit der Konvention  
inhaltsweise der Gaughastion auf den von  
denmaligen Infanterie oder Marinegenossen  
in einem von der Generalversammlung  
bestimmten Form, ausgestellt, so daß sie  
sich auch als bequemes Zahlungsmittel im Handel



zu Centralianen, so daß sie nicht für  
Alle und Alle für einen Aussen, und  
auch in Kadofällen die Lücken übertra-  
gen;

S., endlich sagen der figurantz des Colon  
istens, welche durch diesen Plan solche  
Vorteile erlangen, wie sonst wohl  
niemand. Man vorzügen nicht eine  
Familie oder Dittian von fünf Häusern  
(S. 72. und 73. bekommt dem Plan  
genügt nach wenigen Jahren ein Fort  
von fünfzig Aekren als figurantz  
und wird bei der ersten Ansiedlung  
und Ueberweisung auf alle Weise  
durch die Ackerungsallseitigkeit unterstützt.  
Man kann halten die Ansiedler solche Vor-  
teile, die ihnen keine Arbeit für sich  
gewähren und auch sonst niemandem dar-  
geben werden müssen, müßwillig  
aufgeben, da sie durch einen ganz bald  
selbstständigen und glücklichen Familien  
mit Grundbesitz werden können.  
Es kann so gewiß werden daß wohl Nichts  
zuverlässigeres als Land zu werden,  
als es Inländer bis jetzt gewesen sind!

Wahlkommunen aus gestatteten Gemeinen  
 Colonien in Obercanada kosten  
 von England aus jährlich 120. Gulden  
 für den Haß, und nur bei der von  
 dem Unbauhinderniß betrug der Auf-  
 wand für den Haß 15%. of — — — — —  
 sind 200. Gulden auf jeden Colonisten  
 gewährt, und so mit der Messung  
 wird aber zufälligen Umständen von  
 aus sich selbst gedacht. Für blasen Degen  
 inlauten ist aber dieser Haß über  
 hängt nicht nur auf, sondern für  
 einen Haß, welche ganz beweis  
 sind die Haß der furchtlos mit  
 volkreichen zu fallen. —

### V. Die Nationäre.

- 33) Die Nationäre haben Kraft ihrer Ver-  
 einigung bei der ganzen Eastindien  
 oder der Gewaltmächtigsten selbst in allen  
Verpflichtungen, Gefühnen und furchtlos  
lungen der Nationenfallschaft ein
- 34) Wenn die Untanzuweisungen an einen  
 oder wenigstens die Zahl von zehn Nationen  
 beweis haben, so können die Nationäre  
 einen eigenen Einwohnern für einen

Gaziet bilden, weil diese Pünktchen für mich,  
nicht für die Angehörigen der Universität  
nach Michigan überzuführen, so daß die  
Pünktchen nicht gleich sind, für was? für  
den Acten unterzeichnet haben Auf diese  
Art hat jeder Gaziet die Laude in der  
Lizenzierung gesehen auf Grund der  
Acten, und diese Dinge sind nicht  
ganz so, wie sie sind, ist nicht  
bekanntes Manuscript. —

35.) Die eigentliche Natur des Acten  
ist begreiflich zu sein, die Acten  
sind nicht gütlich gemacht, sondern  
an sie aber ist es nicht zu machen;  
sondern die Fähigkeit zu machen, und  
ihre Pflicht, sondern die Fähigkeit zu  
machen, und die Fähigkeit zu machen,  
sind sie nicht auf die Fähigkeit zu  
machen, sondern die Fähigkeit zu  
machen, und die Fähigkeit zu machen,  
sind sie nicht auf die Fähigkeit zu  
machen, sondern die Fähigkeit zu  
machen, und die Fähigkeit zu machen.

36.) Die Vergleichungen der Acten  
sind aber:

- a) in der gütlichen Vergleichung der  
unterzeichneten Acten zu den  
gesetzten Examina;
- b) in der ungesetzmäßigen Vergleichung  
der Acten.

ling von Preibisfen für alle dinsten  
 uigru Colouisten, welche durch die  
 zafhing der auf sie verwandten Kosten  
 und sonst allen ihnen Verbindlichkeiten  
 nach dem Zusage des Pönition voll,  
 ständig genügt haben; (S. 52.)

c) in der Ausführung an der Exakt, oder  
 Generalverfassung, nur nach der  
 Säulig oder durch Vollmacht. Dieser  
 dem wird zugewiesen, dass sie der  
 Beschäftigung der Pönitionensafnit bei,  
 gehalten sind.

37) Span Zufügung bestehen:

a) in der beliebigen Aufhebung ihrer Kraft,  
 von der Pönition der Colouisten uigru  
 Stund monatlich jährliche gewöhnliche  
 über die Ausgaben zu sein  
 dem;

b) die Kraft der Pönition und allen  
 Agenden durch die Generalverfassung  
 hing;

c) in der Aufsicht der Colouisten (S. 50)  
 mit der notwendigen Einschränkung  
 jedoch, dass bei der Aufsicht der ersten  
200. Namen Colouisten die beiden  
 Pönitionen mit ihnen abzuwickeln

Gedruckten gefürt worden müßten.

38.) Ihre Erwartungen betreffen:

a) in der Waarheit Setzung, daß ich eine  
ihre Arbeitskräfte zu einem bestimmten  
Zeitpunkt der Erntezeit anzuweisen und  
nach ihrerseits erfolgten vierteljähr-  
licher Kündigung, sobald nämlich die  
ersten 5. Jänner anfließen sind, zu  
rückbezahlt werden, (S. 27.).

b) daß zu dem Ende die Arbeitskräfte aller  
Arten und Ausgaben der Arbeitskräfte  
jedweder der Freiwilligen der  
Colonisten vorzustellen werden;

c) daß ich eine die Arbeitskräfte ohne Abzug oder  
Zusatz nach veräußert zu werden einen  
selbständigen Kündigung soll frei zu  
zahlen werden müßten.

39.) Die Zahl der Arbeitskräfte ist unbestimmt,  
jedoch beginnt die Erntezeit dieses Colonis-  
tationsplans nicht eher, als bis sie die Arbeits-  
kräfte wenigstens 1,500 Arbeitskräfte vollkommen ge-  
deckt haben.

40.) Wenn ein Arbeitskräfte mehr als eine Arbeits-  
kräfte will, so wird ich für jede einzelne  
Arbeitskräfte ein Arbeitskräfte ausgestellt.

41.) Jeder hat auf jeden Arbeitskräfte eben so viele

Nimmern in der Generalausfertigung, als ein  
Actum besitzt.

42.) Die Gesellschafter der Generalausfertigung  
beziehen sich zunächst auf alle nützigen Dienste  
und Maßregeln im Vaterlande, sofern die  
Landschaft der Provinzen willkürlich beschaffen,  
zu dienen. Zu diesem Fleiß und Eifer  
der letzteren unterliegen förmlich nach der  
gesetzlichen Befugnis.

43.) Jeder besondern Geschäftsaufwand wird  
übrigens unter dem Actum nur von  
Theil der Lasten alljährlich befreit, und  
nach erfolgter Gütersteuer von ihrem Lasten  
beständen saglich abgezogen; der Grundbesitz  
verändert aber bleibt immer bestimmten  
Gebalt, während man nur auf billigen Preis  
nicht auszuweichen kann.

### VI. Die Auswanderer.

44.) Was eine die eigentlichen Auswanderer  
selbst betrifft, so folgt schon aus dem Grund  
des Plans, daß eine Wanderung im Volk  
unter ihren Augen aufgenommen werden  
sollten.

45.) Um daher den Plan von der Entlassung zu  
sehen, als können es wohl zu verschiedenen  
Auswanderungen werden, dürfen

Arbeiten oder wasserbauende Handwerke unter  
keiner Bedingung in die Colonien  
mitgenommen werden, und die  
Dienstbaren haben die Pflicht, ihren Zeit und  
Kraft unerschütterlich ihrer Verantwortung  
im Vaterlande zu widmen.

46.) Kein Arbeitsverdingungsbedürftiger darf  
sich außer als Colonist zum Mitnehmen aus-  
scheiden, als bei einer öffentlichen Aufforderung  
ihm zur Anmeldung befristet, und ihm Zeit  
und Ort derselben bestimmt. Eine solche  
Aufforderung kann von jedem Magistrat  
erlassen ausgehen.

47.) Zwölf Kinder gelten bis zu ihrem fünf-  
zehnten Jahre nur für einen Person. Beim  
ersten Hauszuge darf ihm fünfzehn  
nicht gegeben sein.

48.) Auf demselben unter die ersten 200. Mann  
Colonisten nur etwa 100. ganz neue auf-  
genommen werden, die dafür aber nicht  
höchstens Arbeiten sein müssen. Die spä-  
ter nachfolgenden Colonisten können völlig  
ohne alle Mittel sein. —

49.) Alle Arbeitsverdingungsbedürftigen haben  
wohl zu merken, daß sie bei ihrer Ein-  
meldung obrigkeitlichen Verfügungen mit be-  
-



lignu Pasifid, und syäten mir ab'dann in  
un bestimmbaren Raufzeit, wenn ab dem  
Guzirkömannen walfsam seinet, auf ihn  
Rückzeit zu nehmen. Bleibt jedn Raufzeit aus,  
so ist seine Malle schon besetzt.

52.) Allen Colonisten müßten der Colation die  
Antheile sich nicht zu kaufen und zum Stande,  
den Gehaltsam anzufließen, ganzlich auf  
zur gütlichen Erfüllung allen ihnen  
abliegenden Verbindungen bis zur völligen  
Erlösung ihrer Verbindungen.

53.) Diese Anzufließungen werden auf ge  
nueßlich, sowohl in Bezug von der Aban  
ten, als in Ansehung der der Antheile, be  
stätigt.

54.) Die bereits übersindellen Colonisten  
sollen mir mittelbar durch die Direction  
mit dem Colonatären in Verbindung,  
das ist die Direction von allen Forderungen  
die sich daraus aus dem Generalansehen  
lung zur Genueßigung anzufließen.

55.) Die Kraft des Fides geht auf den Fall, daß  
jemand der beiden Directionen stirbt, zu  
wächst auf den anderen allein über; nach  
dem abzufallen etwa eintrittenden Falle  
aber auf die dem Gültigen anzufließen, so daß

dieser nichtswilken bis zur Formierung  
 unserer Provinzen als die eigentlichen  
 Vollmächte der Provinzen  
 zu betrachten sind, wofür die Colonisten  
 denselben Gesandten, wie früher die  
 Provinzen, zu leisten haben. Die Formierung  
 unserer Provinzen wird aus  
 schließlich durch die Provinzen ges  
 seltener, unter Aufsicht der Colonien  
 stehen.

50. Sobald die Staaten für die völlige  
 Unabhängigkeit von dem 150. Jahre  
 Colonisten durch die Provinzen gebildet sind,  
 beginnt die Ausführung dieses Colonien  
 selbstständig ohne Zuthat; jedoch wenn  
 die fortwährende Unterzeichnung der  
 Provinzen angenommen, da es für die  
 auch auf alljährlichen Unabhängigkeiten  
 veranlassen und unerschlossenen Land  
 nicht abgesehen ist, bis sich die Gasse  
Maatregelmäßig oder die Industrie  
in der Hand gesetzt sieht, alle fürwahr  
keine im Vaterland auszuführen und  
fortwährend zu beschäftigen.

VII. Gründung der Armenicolonie

- 57) Die <sup>Handlung</sup> Bedingungen werden nach der  
Sicherung Unterzeichnung der für den ersten  
Wunsch notwendigsten Artikel sofort nach  
Handammita abgelesen und an Ort und  
Stelle das Land genau zu untersuchen.
- 58) Die Absicht ist, dass die Sache für das  
nächst mögliche Geschäft, und besonders  
mit den besten Händen vorzüglich saglich  
diejenigen zu geben, wo es nach ihrem  
Plan am wahrscheinlichsten ist, dass aus  
Siedeln bei Straß und Gebirgsbauern ihre  
Sicherung Landkammern finden werden.
- 59) Wenn sie nicht vorzüglich gestanden  
und nach unbedeutenden Gegenständen, vorzüglich  
weise an den Orten der großen Güter  
unserer Handammita, gefunden  
haben, so soll sie sich ohne weiteren Ver-  
zug mit den bestehenden Angelegenheiten  
oder denjenigen Gebieten den Kauf ab,  
welche die Unterzeichnung öffentlicher  
Landkarten, die noch nicht in Kaiserliche  
übergegangen sind, zu besorgen hat.
- 60) Wenn man die Bedingungen sofort den  
wieder nach Paris zu geben, um die  
ersten 150. oder 200. Colonisten abzusenden,  
während der Dauer der Ort und Stelle

Probieren anzuwenden, einige Glorifizieren  
verrichten und die allernützlichsten  
wirdigen für die Aufrechterhaltung der  
Sindeln trachten lässt.

61) Das zurücklassende Leben der Calamität  
zu besorgen überall, wo es vortheilhaft  
steht, die Auktoren nötigen Gewaltsamkeit  
welche noch nicht im Privatbesitz der  
Sindeln sein können. So hat bereits die  
Defist'contenat zur Aufrechterhaltung der  
Beauftragten für die nächsten kommenden  
Zeit abgeflacht, und führt dieselbe also in  
seinem Einkauf in das Leben der  
Sindeln hinsichtlich zu. Während die  
Dankbarkeit wird ein ständiges  
gesandelt.

62) Demnach hat zwar bereits die  
Gesellschaft für die Aufrechterhaltung,  
sollten jedoch in  
Hamburg eine gleichzeitige Gelegenheit  
zur Einkauf sich auffinden lassen, so  
würden dieselben das gewählte  
sein.

63) Demnach würden die Auktoren  
jedoch aus einer Unternehmung  
zur Lasten bis an die Auktoren  
des Einkaufs.

ja bis an den Ort der Hindruckung selbst  
gehörten, also die Kostspieligkeit eines  
Landbauergarbes vorzuziehen wurdem können  
Q4) Die Direction wird auf nicht unbedeutend  
haben, die Bestätigung der Colonistatuten  
bei der Eingewöhnung des Landes, wo die Hin-  
druckung nachfolgt, nachzusehen, die Ge-  
sellschaft incorporation zu lassen, und  
ihre Leitung der Aufsicht der Landesgewichte  
zu sichern.

Q5) Da die ersten 200. Mann Colonisten  
nur etwa zur Hälfte ganz mittelbar  
sein dürfen, (S: 48.) so haben die Gemein-  
schaften billigen Weise selbst zu sorgen,  
für die Ausrüstungsstücke auf zwei Jagen,  
wallen Jagd, Fellen, Handwerkszeugen,  
Pferdebedarf, wofür Pacht zum Verarbeiten  
so wie allerlei nöthigen und brauchbaren  
fähigen Geräthschaften, ohne großen Um-  
fang, durch Mitnahme vertheilt  
wird. Dagegen sind keine Waaren  
und andere kleine Gegenstände des  
Handels, würden sich auf mit Nutzen  
an Ort und Stelle bringen lassen. Dies  
wird aber überwacht jeder Colonist  
Privatneigung an Gewicht mit

man darf, wird ihm von der Dividende  
an noch von der Abwaise bekannt gemacht  
wird werden.

66.) Jeder Brautgast der Salawisten wird  
in Dittmann von 20. Käpfen gehalten, welche  
sich auf seine Mitte vertheilt werden  
ausführen übergeben werden.

67.) Alle Dittmann's glücken sind ihrem Lufte  
gemüthlichen Gehorsam schuldig. Ein Lufte  
von besaltan auf in der Kindenlastung  
nicht Art von Aufsichtskraft, in unentlich  
über die östlichste Arbeit zum  
Gute der Salawin, welche jeder Lufte  
nicht täglich sechs Stunden widmen muss.

68.) Jeder Familienvater bürgt für  
seine Familie und ist für sie verantwortlich.  
Seine Familie wird zu fünf  
Kopfsamen in allgemeinen augmentationen.

69.) So müssen auf ledigen Familien  
samen durch zuverlässigen Ewigen von  
besten werden, wenn solche mitgenommen  
werden und der Salawin nicht verurteilt werden  
denn fallen.

Jedoch werden vorzugsweise nur  
verpflichteten Kopfsamen männlichen und  
weiblichen Geschlechts mitgenommen

wenn der Mann, wenn jener die Familie  
abhängig besitzet.

70) Nach der der Abreise wird auf die der  
Mitte der Colanisten die Colanist-gen  
bildet, bestehend zunächst aus allen Agnen-  
ten und wissenschaftlich gebildeten bei  
der Colanien. Dagegen werden aus der  
Zahl der übrigen Colanisten die vorzüglichsten  
Tribunatsverwalter mit zu dem Hofe für zu  
gezogen werden.

71) Aus der Mitte der Colanisten wird auf  
eine Spitzenliste zur Disposition der Fürst  
und Regierung gebildet, bestehend aus säm-  
tlichen Tribunatsverwaltern und zwei andern  
Colanisten und jenen Tribunat, jedoch so,  
dass zur Erhaltung der Gerechtigkeit ab-  
wechselnd jeder männliche Colanist zu der  
der Spitzenliste berufen ist.

72) Es müssen auf in der Colanien alle  
Männer, die in keinem Familienverbande  
leben, in Distriktsorten (v. B.) abge-  
theilt werden, denen jeder ein Glanzstück  
zur Hofnung zufällt, so lange sie sich nicht  
durch Heirat zu Familienhäuptern verfor-  
men oder an andern Familien anzu-  
schließen haben.

73) Der Erbschaft jener Coloniistenfamilien oder auf Wintelsuchtian betragt auch fangt zusa Erbschaft auf die Prosa, und das übrig ist Gesellschaftsland. Der Erbschaft dieses letzten muß jeder won zugehörig wird der Quarantainen der Provinz oder ihnen Aguten besteht wenden. Der Erbschaft kommt in die Coloniisten, ihnen Verwaltung unter Obaufsicht der Provinz der San Gilb, Aguten haben.

74) Da lang schief, die nur Coloniisten alle Bedingungen ihnen Mitteln vollständig günstig und sich dadurch nur San, ein versucht hat, bleibt er mit der Colo- nisten Gesellschaft gemeinlich und gerichtet auf verbünden, so daß er auf den Fall konkurrenz zufolge gerichtlich verfolgt und auf Erfinden gestellt oder ver- faßt wenden darf. (Man vergleiche jedes S. 32. F.)

75) Sind die Coloniisten an den Orten ih- rer Bestimmung angekommen, so br- ingt dann, auf ihnen Bestimmung von ihnen Aguten, mit Geld - flucht und schieflich die Erbschaft.

VIII.  
Uebersichtlicher Vorschlag.

der Einnahmen und Ausgaben der  
 von in Michigan zu gründenden pflanzlichen  
 Anstalt während  
 der ersten sieben Jahre.

76) A. Einnahmen. Zinsen

- |   |  |         |
|---|--|---------|
| 1)                                      | Das Annuuität von 2000. Acren<br>zu 20. Pf. " " " " 40,000.  | 40,000. |
| 2)                                      | Der Zins des Darlehens im<br>zweiten Jahre, wann man<br>nächst 800. Morgen (acres)<br>haben gemacht sein werden,<br>zu 10. Pf. vom Morgen " " " 8,000. | 8,000.  |
| 3)                                      | Der Zins der 3ten Jahre<br>von 1200. Morgen " " " " 12,000.  | 12,000. |
| 4)                                      | Das Pf. im 4ten Jahre von 1800. Mor-<br>gen " " " " 18,000.  | 18,000. |
| 5)                                      | " " 5ten Jahre von 2000.<br>Morgen " " " " 20,000.   | 20,000. |
| 6)                                      | " " 6ten Jahre von 2000.<br>Morgen " " " " 20,000.   | 20,000. |
| 7)                                      | " " 7ten Jahre von 2000.<br>Morgen " " " " 20,000.   | 20,000. |
| Summe der Einn. in 7. Jahre 138,000 Pf. |  |         |

# B. Ausgaben.

Thaler.

- 1.) Fruchterwerb Kosten von 200. Colonisten  
40. Th. - - - auf den Kopf - - - 14,000.
- 2.) Das Colonienland von 4,500. Morgen  
zu 2 Th. (1 Th. Dollar) - - - - - 9,000.
- 3.) Lebensmittel für das erste Jahr,  
unter Ernährung von Jagd und  
Fischerei, wovon Aufwender in  
Michigan fast allein leben - - - 5,000.
- 4.) Allerhand Geräthschiffen so wie  
notwendigen Materialien beim  
Gang von Glockenhausen, Mühlbau,  
Magazinen gg. - unter den  
eigenen Auswanderungen der  
Colonisten - - - - - 6,000
- 5.) Pferde und Zugvieh - - - - - 17,000.
- 6.) Rufen und Beförderung - - - - - 1,800.
- 7.) Kosten der Expeditionen, so wie der  
notwendigen Einrichtung und Verwaltung  
zur näheren Beförderung - - - 5,000.
- 8.) Verzinsung des Briten Capital auf  
den notwen 7. Jahrgang und zwar den  
notwen 40,000. Th. - - - zu 10% - - 28,000.
- 9. Die Rückzahlung des Briten Capital - - 40,000.
- 10.) Kosten zur feinen Disposition  
und Beförderung - - - - - 20,000.

Summe der Ausgaben 158,000.  
 Bilanz Summe der Einnahmen 158,000.

Nach beschriebener Disposition sollen über Auren  
nita, z. B. nach Bromme und Pickering,  
kann der jährliche Contantbetrag nicht weniger  
in Waizen auf 50. fl. — — in Tabak gegen  
90. fl. — — günstigen Falls gesteigert werden.  
Oben sind aber nur 10. fl. — — an jährlichem  
Contant für einen Acker angenommen, und  
ganz sicher zu gehen!

77) Einflusswort. Qui diesem Manuskripten muß  
man stark im Eigne besinnen, daß es mit ab-  
lau obigen Zusätzen versehen nicht auf die  
Gehaglichkeit der Colonisten abgesehen ist, sondern  
denen einzig auf Befriedigung der dringenden  
Bedürfnisse, ganz dem eigentlichen Zweck  
gewandt, ein mir dem Zustande völliger Hilfe-  
losigkeit für die Zukunft und verantwortlich für  
die Taten der folgenden Jahre zu verhüten,  
also daß ein dem nach fürchten müssen, dem  
Mangel und einem Mitleiden durch das Ein-  
wirken von Almosen oder Unterstützung  
zur Last zu fallen.

Durch Fleiß und Gehorsamkeit können  
sie sich wenigstens mit Hilfe dieses Planes  
von jeder Notwendigkeit nach Verlauf ein-  
iger Monate allmählich befreien sehen.  
Es ist nicht der Erwerb der Colon

nicht zu übersehen sinden Taten beluiffen, so  
wird er mit gedacht.

- 1, durch Erwerblichung der 2,000 Taten,  
welche unter die 200 Thaumeloh,  
nicht laut §. 73. verfaßt worden;
- 2, durch den Verkauf von fälschen Steinen,  
den Verkauf des Salzinlandes nach  
allen bisserigen Gesetzen in  
Mitsigen, als derselben aber auch  
namentlich ist;
- 3, durch den Gewinn von Handelswegen  
Ständen, als da sind Galzua, Kolassa,  
Erhanuzien, Lissa, Kalzenot, von  
fruchtigen Arbeiten der Handwerker,  
an u. s. w.

Was kann nicht Fluß und Salz,  
Sankt, Winzucht, Gartenbau,  
Waldnutzung und Anlegung von  
Gartenwäldern, Bergbau und unsehr  
tügen Gandol der Salzin möglich  
zu Weisen und einbringen!

Sind alle betrachteten man immerhin als  
wird es vorzuziehen von der Geduldfreistau  
der Salzin. Denn die meisten dieser über  
sichtlichen Anschlag der Kosten sind zu sehr  
landwirtschaftlichen Lasten von 200. Thaumeloh

1  
Lalainstein in Michigan, (bestehend aus  
Quarmerzsteinen Steinarten, z. B. Sinter  
Stein von Michigan) auf für bedauerliche  
Aktionen so befriedigend ausgefallen, als es  
überhaupt bei solchen neuen Unternehmungen  
zu möglich ist. Der Staat der Arbeit alle  
jählich bedient sich nachgehenden Zinsen der  
Lalainsteinen (S. 32.) nachst ja auf immer  
Lalainstein die Steinarten der Aktionisten.

Der Staat der Arbeit in der Gegenwart.

No. Name der Substanz  
bezeichnet.

Wohlfahrt  
der Substanz.

It man zu einem  
Suzjekt machen  
gehört und zu  
welchem?

Zust  
der  
Substanz